



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kreisschreiben über die Betreuungsgutschriften (KSBGS)

Gültig ab 1. Januar 1997

Stand: 1. Januar 2024

318.104.01 d KSBGS

12.23

Vorwort

Am 1. Januar 1997 tritt die 10. AHV-Revision in Kraft. Somit können ab diesem Zeitpunkt erstmals Betreuungsgutschriften im Sinne von [Art. 29^{septies} AHVG](#) geltend gemacht werden. Weil die Anrechnung von Betreuungsgutschriften Fragen aus verschiedenen Bereichen aufwirft, wird das Verfahren über die Geltendmachung und die Anspruchsvoraussetzungen in diesem Kreisschreiben geregelt. Dieses Kreisschreiben bildet Bestandteil der Wegleitungen und Kreisschreiben aus dem Rentenbereich, Band 2.

Künftige Änderungen und Ergänzungen können wie üblich durch die Lieferung von Ersatzseiten eingefügt werden.

Vorwort zum Nachtrag 1, gültig ab 1. Januar 2000

Der vorliegende Nachtrag 1 zum Kreisschreiben über die Betreuungsgutschriften enthält die Ersatzseiten sowie die neu einzufügenden Seiten mit der auf den 1. Januar 2000 in Kraft tretenden Änderung. Die Ersatzseiten sind jeweils unten rechts mit dem Datum der Auswechslung gekennzeichnet. Ausserdem wird auf die einzige Änderung mit einem Vermerk 1/00 unter der betreffenden Randziffer hingewiesen. Die ausgewechselten Loseblätter sind in dem dafür vorgesehenen schwarzen Ordner abzulegen.

Betreuungsgutschriften wurden bisher frühestens ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der 10. AHV-Revision gewährt. Das Eidg. Versicherungsgericht hat in einem Grundsatzurteil diese Praxis mangels einer gesetzlichen Grundlage umgestossen und festgestellt, dass im Rahmen der 5-jährigen Verjährung von [Art. 29^{septies} Abs. 5 AHVG](#) auch ein Anspruch auf Gutschriften für Betreuungsverhältnisse vor dem Inkrafttreten der 10. AHV-Revision besteht (vgl. Rz 2006). Die Rz 7001 wird deshalb aufgehoben.

Vorwort zum Nachtrag 2, gültig ab 1. Januar 2002

Der vorliegende Nachtrag 2 zum Kreisschreiben über die Betreuungsgutschriften enthält die Ersatzseiten sowie die neu einzufügenden Seiten mit den auf den 1. Januar 2002 in Kraft tretenden Änderungen. Die Ersatzseiten sind jeweils unten rechts mit dem Datum der Auswechslung gekennzeichnet. Ausserdem wird mit einem Vermerk 1/02 unter der betreffenden Randziffer hingewiesen. Die ausgewechselten Loseblätter sind in dem dafür vorgesehenen schwarzen Ordner abzulegen.

Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat die bisherige Praxis, wonach nur beim Bezug einer Hilflosenentschädigung der AHV oder IV von mindestens mittlerem Grad Anspruch auf eine Betreuungsgutschrift besteht, umgestossen und festgestellt, dass Betreuungsgutschriften auch anzurechnen sind, wenn ein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der Unfall- oder Militärversicherung besteht.

Vorwort zum Nachtrag 3, gültig ab 1. Januar 2003

Der vorliegende Nachtrag 3 enthält die Ersatzseiten des KS über die Betreuungsgutschriften mit den auf den 1. Januar 2003 in Kraft tretenden Änderungen. Die Ersatzseiten sind jeweils unten rechts mit dem Datum der Auswechslung gekennzeichnet. Ausserdem wird auf die einzelnen Änderungen mit einem Vermerk 1/03 unter jeder betreffenden Randziffer hingewiesen. Die ausgewechselten Loseblätter sind in dem dafür vorgesehenen schwarzen Ordner systematisch abzulegen.

Der Nachtrag 3 enthält lediglich redaktionelle Anpassungen aufgrund der Neuauflage der Rentenwegleitung Band 1.

Künftige Änderungen und Ergänzungen können wie üblich durch die Lieferung von Ersatzseiten eingefügt werden.

Vorwort zum Nachtrag 4, gültig ab dem 1. Januar 2004

Der vorliegende Nachtrag 4 enthält die Ersatzseiten des KS über die Betreuungsgutschriften mit den auf den 1. Januar 2004 in Kraft tretenden Änderungen. Die Ersatzseiten sind jeweils unten rechts mit dem Datum der Auswechslung gekennzeichnet. Ausserdem wird auf die einzelnen Änderungen mit einem Vermerk 1/04 unter jeder betreffenden Randziffer hingewiesen. Die ausgewechselten Loseblätter sind in dem dafür vorgesehenen schwarzen Ordner systematisch abzulegen.

Der Nachtrag 4 enthält lediglich eine materielle Änderung. Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat in einem Urteil (H 306/02) präzisiert, dass sich die pflegebedürftige Person dann überwiegend in der Hausgemeinschaft der betreuenden Person befindet, wenn sie mindestens 180 Tage im Jahr dort wohnt.

Künftige Änderungen und Ergänzungen können durch die Lieferung von Ersatzseiten eingefügt werden.

Vorwort zum Nachtrag 5, gültig ab 1. Januar 2005

Der vorliegende Nachtrag 5 enthält die Ersatzseiten des KS über die Betreuungsgutschriften. Die Ersatzseiten sind jeweils unten rechts mit dem Datum der Auswechslung gekennzeichnet. Ausserdem wird auf die einzelnen Änderungen mit einem Vermerk 1/05 unter jeder betreffenden Randziffer hingewiesen. Die ausgewechselten Loseblätter sind in dem dafür vorgesehenen schwarzen Ordner systematisch abzulegen.

Der Nachtrag 5 enthält lediglich eine redaktionelle Anpassung sowie materielle Änderungen betreffend die Hilflösenentschädigung an pflegebedürftige Minderjährige, welche mit der 4. IV-Revision eingeführt wurde.

Künftige Änderungen und Ergänzungen können durch die Lieferung von Ersatzseiten eingefügt werden.

Vorwort zum Nachtrag 6, gültig ab 1. Januar 2007

Der Nachtrag 6 enthält lediglich eine materielle Änderung betreffend die Anrechnung einer Betreuungsgutschrift an pflegebedürftige Minderjährige mit Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. So ist es grundsätzlich möglich, dass bis zum 16. Kalenderjahr eines pflegebedürftigen Minderjährigen mit Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung nebst einem Anspruch auf eine Erziehungsgutschrift auch ein Anspruch auf eine Betreuungsgutschrift entsteht. Dies kann dann eintreffen, wenn die Person, der die elterliche Sorge zugeteilt ist und die das Kind betreuende verwandte Person nicht identisch sind. [Art. 29^{septies} Abs. 2 AHVG](#) bezieht sich nämlich nicht auf die Gutschrift auslösende, sondern auf die anspruchsberechtigte Person. So kann es beispielsweise möglich sein, dass im gleichen Kalenderjahr die leibliche Mutter eines Kindes die Anspruchsvoraussetzungen auf Erziehungsgutschriften erfüllt, da sie das Sorgerecht über das Kind hat, währenddem die noch nicht rentenberechtigte Grossmutter, welche das pflegebedürftige Kind mit Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung im gleichen Haushalt betreut, Anspruch auf eine Betreuungsgutschrift hat.

Vorwort zum Nachtrag 7, gültig ab 1. Januar 2017

Der Nachtrag 7 enthält lediglich eine materielle Änderung. In einem Urteil des Bundesgerichtes wurde präzisiert, dass für die Anrechnung einer Betreuungsgutschrift der tatsächliche Bezug der Hilflosenentschädigung nicht erforderlich ist. Es genügt, dass im fraglichen Zeitraum Anspruch bestünde (BGE 9C_264/2015).

Vorwort zum Nachtrag 8, gültig ab 1. Januar 2019

Der Nachtrag 8 enthält insbesondere Präzisierungen bezüglich Anspruchsvoraussetzungen einer Betreuungsgutschrift. Einerseits muss nicht nur die Wohnsituation, wonach eine pflegebedürftige Person leicht zu erreichen ist, überwiegend, d.h. während mindestens 180 Tagen im Kalenderjahr, gegeben sein. Die effektive Betreuung durch die betreuende Person muss ebenfalls überwiegend, d.h. mindestens 180 Tage im Kalenderjahr, vorliegen. Andererseits wird präzisiert, dass kein Anspruch auf Betreuungsgutschriften besteht, wenn die pflegebedürftige Person in einem Heim wohnt (BGE 144 V 159).

Aufgrund der einheitlichen Gestaltung der Weisungen wurden zudem teilweise formelle Anpassungen vorgenommen.

Vorwort zum Nachtrag 9, gültig ab 1. Januar 2021

Die Änderungen im Nachtrag 9 treten auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Die geänderten Randziffern werden mit dem Vermerk 1/21 gekennzeichnet.

Das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenpflege bringt eine Änderung von Artikel 29^{septies} Absatz 1 AHVG mit sich. Die neue Regelung sieht eine Ausweitung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften vor, wenn die zu pflegende Person eine Hilflosenentschädigung leichten Grades bezieht. Betreuungsgutschriften können zudem für die Pflege der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners angerechnet werden, wenn das Paar seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen im gemeinsamen Haushalt lebt.

Die ausgeweiteten Anspruchsvoraussetzungen treten per 1. Januar 2021 in Kraft. Da die Betreuungsgutschriften jeweils nachträglich für das Vorjahr geltend zu machen sind, können Betreuungsgutschriften aufgrund dieser neuen Anspruchsvoraussetzungen frühestens am 1. Januar 2022 beantragt werden. Für die Anrechnung der Betreuungsgutschriften für das Jahr 2021 müssen die neuen Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere bei Konkubinatspaaren das Bestehen des gemeinsamen Haushaltes seit mindestens fünf Jahren, im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen am 1. Januar 2021 erfüllt sein.

Vorwort zum Nachtrag 10, gültig ab 1. Januar 2024

Der Nachtrag 10 enthält redaktionelle Anpassungen, welche unter anderem aufgrund der Reform der Altersvorsorge 2021 und der damit einhergehenden Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) ab 1. Januar 2024 nötig werden. Ausserdem wird mit einem Vermerk 1/24 unter der betreffenden Randziffer hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Voraussetzungen	14
2.	Geltendmachung der Betreuungsgutschrift	15
3.	Prüfung der Voraussetzungen	16
3.1	Im Allgemeinen	16
3.2	Hilflosenentschädigung	17
3.3	Verwandtschaftsverhältnis	17
3.4	Leichte Erreichbarkeit.....	18
3.5	Betreuungssituation	18
4.	Vorgehen bei fehlenden Voraussetzungen	19
5.	Anrechenbare Betreuungsjahre	19
6.	Eintrag in das individuelle Konto	19
7.	Titel aufgehoben	20
8.	Inkrafttreten	20

1. Allgemeine Voraussetzungen

- 1001
1/21 Betreuungsgutschriften werden für Zeitabschnitte angerechnet, während denen eine Person versichert ist und leicht erreichbare Verwandte gemäss Rz 3007 betreut, die eine Hilflosenentschädigung der AHV, der IV, der Unfall- oder Militärversicherung beanspruchen können.
- 1001.1
1/21 Für die Anrechnung einer Betreuungsgutschrift ist ein tatsächlicher Bezug der Hilflosenentschädigung nicht erforderlich. Es genügt, dass im fraglichen Zeitraum Anspruch bestünde, d.h. insbesondere eine Hilflosigkeit erwiesen ist oder als erstellt gelten kann, jedoch die betreute Person etwa wegen verspäteter Anmeldung keine Entschädigung beziehen kann ([Urteil des BGer 9C_264/2015 vom 12. August 2015](#)). Für die Feststellung der Hilflosigkeit ist die IV-Stelle zuständig.
- 1002
1/07 Der Hilflosenentschädigung gemäss Rz 1001 gleichgestellt ist die Hilflosenentschädigung an pflegebedürftige Minderjährige. Diese wird in der Regel nur für die Zeit zwischen der Vollendung des 16. und dem 18. Altersjahr des Kindes berücksichtigt, da bis zur Vollendung des 16. Altersjahres Erziehungsgutschriften angerechnet werden. Sofern das pflegebedürftige Kind durch Verwandte in auf- oder absteigender Linie betreut wird (Rz 3007), können die Betreuungsgutschriften auch schon für Zeiten vor dem 16. Altersjahr des Kindes angerechnet werden. Dies kann dazu führen, dass für das gleiche Kalenderjahr für das pflegebedürftige Kind sowohl eine Betreuungsgutschrift als auch eine Erziehungsgutschrift beansprucht werden kann. Dies ist allerdings nur möglich, wenn die pflegende Person nicht auch gleichzeitig an der Erziehungsgutschrift für das pflegebedürftige Kind partizipiert.
- 1003
1/24 Die Betreuungsgutschrift kann durch eine betreuende Person frühestens ab dem der Vollendung des 17. Altersjahres folgenden Kalenderjahres bis längstens zum 31. Dezember des Kalenderjahres, welches dem Referenzalter vorangeht, beansprucht werden.

- 1004
1/07 Für Kalenderjahre, in welchen gleichzeitig ein Anspruch auf eine Erziehungsgutschrift besteht, kann keine Betreuungsgutschrift für dieselbe Person angerechnet werden.
- 1005
1/07 Soweit in diesem Kreisschreiben von Ehegatten die Rede ist, sind gleichgeschlechtliche Paare, welche in einer eingetragenen Partnerschaft leben ([Art. 13a ATSG](#)), den Ehegatten gleichgestellt. Dies gilt in den nachfolgenden Bestimmungen insbesondere für die Rz 3007 sowie 6003 bis 6005.

2. Geltendmachung der Betreuungsgutschrift

- 2001 Wer eine Betreuungsgutschrift beansprucht, meldet sich bei der kantonalen Ausgleichskasse am Wohnsitz der betreuten Person an ([Art. 52/ Abs. 1 AHVV](#)).
- 2002 Für jede zu betreuende Person kann nur eine Gutschrift beansprucht werden. Werden gleichzeitig mehrere Personen betreut, so kann nur eine Gutschrift durch die betreuende Person beansprucht werden. Beteiligen sich mehrere Personen an der Betreuung und erfüllen alle die Anspruchsvoraussetzungen, so wird die Betreuungsgutschrift zu gleichen Teilen auf die Anzahl der betreuenden Personen aufgeteilt.
- 2003 Die Betreuungsgutschrift ist jährlich für das Vorjahr durch Einreichung des Anmeldeformulars durch die betreuende Person geltend zu machen ([Art. 52/ Abs. 1 AHVV](#)). Wird die Betreuungsgutschrift für die gleiche Person durch mehrere Personen beansprucht, so haben diese die Anmeldung gemeinsam einzureichen.
- 2004
1/24 Das Anmeldeformular muss sowohl von der betreuenden als auch von der betreuten Person unterzeichnet sein. Ist die betreute Person nicht in der Lage, das Anmeldeformular zu unterzeichnen, so ist dieses durch einen Vertreter vorzunehmen. [Art. 67 AHVV](#) (bzw. Rz 1004 ff. [RWL](#)) ist sinngemäss anwendbar.

- 2005
1/19 Wird die Betreuungsgutschrift nachträglich durch eine zusätzliche Person geltend gemacht, so führt dies im Rahmen der 5-jährigen Verwirkungsfrist zu einer Neuaufteilung der Betreuungsgutschrift für das entsprechende Jahr.
- 2006 Wird der Anspruch auf die Betreuungsgutschrift nicht geltend gemacht, so verwirkt er in jedem Fall fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem eine Person betreut wurde.

3. Prüfung der Voraussetzungen

3.1 Im Allgemeinen

- 3001 Personen, welche eine Betreuungsgutschrift geltend machen, haben bei der erstmaligen Anmeldung jeweils amtliche Ausweisschriften beizulegen, aus denen sowohl die Personalien der betreuenden als auch der betreuten Person ersichtlich sein müssen (z.B. Familienbüchlein).
- 3001.1
1/21 Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, die eine Betreuungsgutschrift für die Betreuung der Partnerin oder des Partners geltend machen, müssen eine Wohnsitz- oder Aufenthaltsbescheinigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass sie mit der Bezügerin oder dem Bezüger der Hilflosenentschädigung unmittelbar vor dem Jahr, für das die Gutschrift geltend gemacht wird, mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen im gemeinsamen Haushalt gelebt haben.
- 3002 Handelt es sich um Angaben, die in öffentlichen Registern verurkundet oder festgehalten sind, so kann die Ausgleichskasse beim Fehlen von Ausweisschriften eine solche Unterlage einsehen oder sich daraus Auszüge beschaffen.
- 3003 Die Ausgleichskasse hat insbesondere auch zu prüfen, dass die betreuende Person im Kalenderjahr, für welches sie die Betreuungsgutschrift geltend macht, keinen Anspruch auf Erziehungsgutschriften hat.

3.2 Hilflosenentschädigung

- 3004
1/05 Die Ausgleichskasse hat in geeigneter Weise zu prüfen, ob die betreute Person eine Hilflosenentschädigung gemäss Rz 1001 und 1002 beanspruchen kann.
- 3005
1/02 aufgehoben
- 3006
1/05 Ist abzuklären, ob im Einzelfall eine Hilflosenentschädigung an pflegebedürftige Minderjährige ausgerichtet wird, so ist dazu die zuständige IV-Stelle anzufragen. Die IV-Stelle hat sich neben dem Grad der Hilflosigkeit des pflegebedürftigen Kindes auch zu dessen überwiegender Unterbringung zu äussern.

3.3 Verwandtschaftsverhältnis

- 3007
1/21 Als Verwandte im Sinne von [Art. 29^{septies} Absatz 1 AHVG](#) gelten Urgrosseltern, Grosseltern, Eltern, Kinder, Enkel, Geschwister, Ehegatten, Stiefkinder, Schwiegereltern sowie die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die oder der mit der versicherten Person seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen im gleichen Haushalt lebt. Diese Aufzählung ist abschliessend.
- 3008
1/09 Bestehen Zweifel über das Verwandtschaftsverhältnis, so ist je eine Anfrage mit dem Formular „Bestätigung der persönlichen Angaben“ (Formular 318.271) an das Zivilstandsamt des Heimatortes der betreuten und der betreuenden Person zu richten.
- 3008.1
1/21 In einer Partnerschaft lebende Personen müssen dauerhaft im selben Haushalt zusammenleben.
- 3009
1/09 Das Formular „Bestätigung der persönlichen Angaben“ kann nur für Auskünfte über Schweizer Bürger verwendet werden. Anfragen über in der Schweiz niedergelassene ausländische Staatsangehörige sind unter Hinweis auf [Art. 32 ATSG](#) an die Einwohnerkontrolle des Wohnortes zu richten.

1/12 **3.4 Leichte Erreichbarkeit**

3010
1/12 Die pflegebedürftige Person muss von der betreuenden Person leicht erreicht werden können. Dies trifft etwa dann zu, wenn die betreuende Person nicht mehr als 30 km entfernt vom Wohnort der pflegebedürftigen Person ([Art. 52g AHVV](#)) wohnt oder nicht länger als eine Stunde benötigt, um bei der pflegebedürftigen Person zu sein ([Art. 52g AHVV](#)).

3010.1
1/12 Die Wohnsituation, wonach die pflegebedürftige Person leicht zu erreichen ist, muss überwiegend vorliegen, das heisst, sie muss während mindestens 180 Tagen im Kalenderjahr gegeben sein.

3010.2
1/19 Lebt die pflegebedürftige Person in einem Heim, besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutschriften ([BGE 144 V 159](#)). Für die Definition «Heim» sind [Art. 66^{bis} Abs. 3 AHVV](#) und [Art. 35^{ter} IVV](#) massgebend.

3010.3
1/21 Die Rz 3010, 3010.1 und 3010.2 gelten nicht für Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, die mit der Bezügerin oder dem Bezüger der Hilflosenentschädigung, die oder den sie betreuen, im selben Haushalt leben müssen.

3011–
3014
1/12 aufgehoben

1/19 **3.5 Betreuungssituation**

3015
1/24 Die tatsächliche Betreuung der pflegebedürftigen Person muss in einem zeitlich überwiegenden Umfang während mindestens 180 Tagen im Kalenderjahr bestehen. Für die Feststellung der Dauer ist auf die Angaben der antragstellenden Person im Anmeldeformular abzustellen ([Formular 318.270](#)).

4. Vorgehen bei fehlenden Voraussetzungen

- 4001 Steht einer betreuenden Person, welche eine Anmeldung eingereicht hat, keine Betreuungsgutschrift zu, so ist ihr dies mit einer Verfügung mitzuteilen.

5. Anrechenbare Betreuungsjahre

- 5001 Es werden immer ganze Betreuungsjahre angerechnet. Dabei wird das Jahr der Entstehung des Anspruchs auf die Betreuungsgutschrift in der Regel nicht berücksichtigt.
- 5002 Fällt das Kalenderjahr der Entstehung des Anspruchs auf die Betreuungsgutschrift mit dem Kalenderjahr des Erlöschens zusammen, so wird stets ein ganzes Jahr angerechnet.
- 5003
1/21 Das Kalenderjahr, in dem der Anspruch auf die Betreuungsgutschrift erlischt, wird ganz berücksichtigt. Dies trifft namentlich auf das Kalenderjahr zu, in dem
- die betreute Person den Anspruch auf die Hilflosenentschädigung der AHV oder der IV verliert;
 - die betreute Person stirbt;
 - die Voraussetzungen der leichten Erreichbarkeit wegfallen;
 - die Lebenspartnerinnen und Lebenspartner keinen gemeinsamen Haushalt mehr führen;
 - die Voraussetzung für eine Betreuung nicht mehr gegeben ist.

6. Eintrag in das individuelle Konto

- 6001 Bezüglich des Eintrages der Betreuungsgutschrift in das individuelle Konto gelten die Bestimmungen der Wegleitung über VA und IK. Hinsichtlich des Zeitpunkts des Eintrages gelten die Bestimmungen über die Erwerbseinkommen sinngemäss.

-
- 6002 Wird die betreute Person lediglich durch eine Person betreut, so ist eine ganze Betreuungsgutschrift ins IK einzutragen. Werden dagegen die Voraussetzungen durch mehrere Personen erfüllt, so ist die Betreuungsgutschrift nach der Anzahl betreuenden Personen aufzuteilen und mit dem entsprechenden Bruchteil auf dem IK der betreffenden Person einzutragen.
- 6003 Bei verheirateten Personen wird die Betreuungsgutschrift vor dem IK-Eintrag zwischen den Ehegatten geteilt und anschliessend zu gleichen Teilen in deren IK eingetragen. Voraussetzung dazu ist allerdings, dass der Ehegatte die Versicherteneigenschaft erfüllt.
- 6004
1/24 Hat indessen der eine Ehegatte schon das Referenzalter erreicht ([Art. 29^{septies} Abs. 6 AHVG](#)) oder ist der nichtbetreuende Ehegatte nicht versichert, so wird die Betreuungsgutschrift für das entsprechende Kalenderjahr zwischen den Ehegatten nicht geteilt.
- 6005 Ebenfalls nicht geteilt wird das Kalenderjahr der Heirat, Auflösung der Ehe oder des Todes ([Art. 52k](#) in Verbindung mit [Art. 52f Abs. 1 AHVV](#)).
- 1/00 **7. Titel aufgehoben**
- 7001 aufgehoben
1/00
- 8. Inkrafttreten**
- 8001 Dieses Kreisschreiben tritt auf den 1. Januar 1997 in Kraft.